

Stellungnahme zur List of Issues

Die Bundesregierung ist im Rahmen des laufenden Staatenberichtsverfahren (5./6. Bericht) durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen gebeten bis zum 15. Februar 2022 zusätzliche Informationen in Vorbereitung der Anhörung im Ausschuss einzureichen. Dafür hat der Ausschuss der Bundesregierung einen Fragenkatalog (list of issues) zukommen lassen.

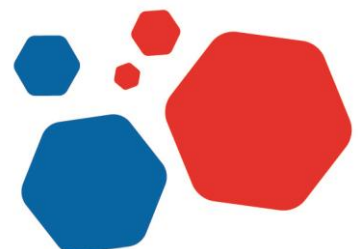
Das Deutsche Kindeshilfswerk nimmt zu ausgewählten Fragen des Ausschusses aus eigener Sicht wie folgt Stellung.

Bitte erläutern Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um den Schutz der Kinderrechte im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) zu gewährleisten und die negativen Auswirkungen der Pandemie abzumildern.

Die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern wurden während der Covid-19-Pandemie nicht ausreichend wahrgenommen und bei Entscheidungen einbezogen. Statt als Rechtsträger*innen wurden Kinder viel zu lange als Krankheitsüberträger*innen und mithin als Risiko wahrgenommen sowie auf ihre Rolle als Schüler*innen reduziert.

Das verbriefte Recht auf Beteiligung erwies sich in den vergangenen Monaten als nicht krisenfest. Entscheidungen, die originär den Lebensbereich von Kindern betrafen (Öffnungen und Schließungen von Kindertagesstätten, Schulen, Sport-, Spiel-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen und -flächen) wurden ohne Beteiligung von Kindern oder vorhandenen Repräsentationsgremien vorgenommen. Die Beteiligung von Kindern muss daher verbindlich und beständig ausgestaltet werden.

Ebenso wurde das Recht auf Bildung verletzt. Weder die Bundes- noch die Landesregierungen vermochten es, das Schulsystem bei der Bewältigung der Pandemie ausreichend zu unterstützen und zu befähigen, mit den Herausforderungen umzugehen. An viel zu vielen Orten wurden Familien, aber auch Lehr- und pädagogische Fachkräfte, sich selbst überlassen. Die Schul- und Kitaschließungen stellten für viele Familien eine Belastungsprobe dar, die sich besonders schwerwiegend für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen ausgewirkt hat. Der Wegfall vielfacher Begegnungs- und Kontaktmöglichkeiten auch im außerschulischen Bereich hatte zudem gravierende psychische Auswirkungen auf eine große Anzahl von Kindern, die vom Gesundheitssystem ressourcenbedingt häufig nicht ausreichend aufgefangen werden konnten. Zu erwarten sind neben den psychischen Folgen der Pandemie auch körperliche Langzeitfolgen aufgrund des Bewegungsmangels.



Weiterhin verhinderten die Maßnahmen des Infektionsschutzes notwendige Zugänge und Kontakte seitens der Jugendämter oder der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu Kindern und ihren Familien. Notwendige technische Aus- und Aufrüstung der Jugendämter durch Mobilfunk- und Computergeräte blieb ebenso aus wie die finanzielle Unterstützung der dafür zuständigen Kommunen. Währenddessen verzeichneten nationale Kinderschutzambulanzen einen enormen Zulauf.

Herausfordernd war die Situation auch für geflüchtete Kinder und ihre Familien. Die Maßnahmen zum Infektionsschutz führten zu Isolation und Abschottung. Dies wurde durch das Fehlen von flächendeckendem W-Lan in einer Vielzahl der Unterkünfte in den Erstaufnahmeeinrichtungen verschärft. Familien mit Kindern waren in den beengten Verhältnissen der Unterkünfte auf sich gestellt. Schulische Angebote konnten mangels W-Lan und mobiler Endgeräte oftmals nicht wahrgenommen werden. Es fehlte zudem an kindgerechten und barrierefreien Informationen zu Covid-19 sowie den Maßnahmen zum Infektionsschutz. Psychosoziale Gesundheitsbeeinträchtigungen und Kindeswohlgefährdungen wurden aufgrund der Isolation in den Unterkünften häufig nicht sichtbar und blieben teilweise unerkannt.

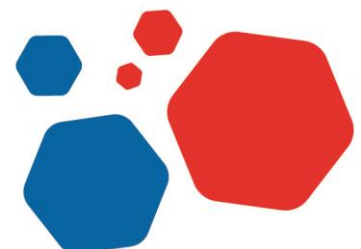
Ungleichheiten aufgrund der sozioökonomischen Situation von Kindern wurden im politischen und wissenschaftlichen Diskurs zwar mitunter wahrgenommen. Allerdings führte dies nicht zu einer entsprechenden Berücksichtigung, so wie auch übergeordnete strategische Konzepte zur nachhaltigen Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen sowie die langfristige Absicherung von notwendigen Strukturen ausblieben.

Dementsprechend inszenierte die Berichterstattung Kinder als „Generation Corona“ und Verlier*innen der Pandemie. Eine mehrdimensionale Betrachtung und Einbeziehung der Perspektiven von Kindern in die Berichterstattung blieb aus.

Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, die zur Aufnahme der Kinderrechte in die deutsche Verfassung ergriffen wurden oder geplant sind.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus dem Jahr 2018 sah die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz vor. 2021 brachte die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf in das Parlament ein, welcher von einer Vielzahl politischer aber auch zivilgesellschaftlicher Akteur*innen mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als unzureichend bewertet wurde. Im Juni 2021 brachen die Regierungsfractionen das Vorhaben ab. Es wurden keine Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen.

Notwendig ist nun ein neuer Formulierungsentwurf, der den Anforderungen der UN-KRK gerecht wird und nicht hinter die Europäische Grundrechtecharta und die geltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückfällt. Die



Grundprinzipien der Konvention sind so im Verfassungstext abzubilden, dass sie die völkerrechtsfreundliche Auslegung der UN-KRK garantieren. Konkret benannt werden sollten

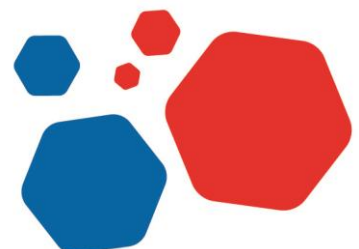
- das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit,
- die Berücksichtigung des Kindeswohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen,
- das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad sowie
- das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und
- das Recht des Kindes auf Schutz und Förderung.

Dabei sollten die Kinderrechte in einem eigenen Absatz im Grundrechteteil des Grundgesetzes aufgenommen werden, da eine Verknüpfung mit den Elternrechten die Kinderrechte unnötig in einen möglichen Konflikt mit diesen bringt.

Die neue Bundesregierung möchte sich ausweislich ihres Koalitionsvertrages bei der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention orientieren. Vorzugsweise wird sie bei der Formulierung des Entwurfes die Zivilgesellschaft sowie Kinder und Jugendliche einbeziehen.

Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um eine umfassende Politik zur Realisierung der Kinderrechte zu gewährleisten.

Auf Bundesebene existiert keine umfassende und ressortübergreifend abgestimmte Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Eine solche Gesamtstrategie muss die gesetzliche Ebene in den Blick nehmen. Neben der Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz sind ebenso die Verfassungen der Bundesländer sowie bundes- und landesrechtliche Regelungen zur Kindertagesbetreuung oder die Schulgesetzgebung von Bedeutung. Daneben muss eine solche Strategie auch die kinderrechtliche Ausrichtung von Maßnahmen und Programmen einschließen. Auch die verstärkte Repräsentanz der Interessen junger Menschen wäre anzustreben. Dafür bietet es sich an, Kinderinteressenvertretungen flächendeckend zu etablieren. Diese sollten in ihrer Arbeit durch eine Bundesstelle für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung erfahren. Ebenso sollte das Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt werden. Erfreulich ist, dass die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag sowohl eine Absenkung des Wahlalters avisiert als auch die Umsetzung eines Aktionsplans für Kinder- und Jugendbeteiligung sowie die Stärkung von Kinder- und Jugendparlamenten plant.



In jedem Fall muss eine solche Gesamtstrategie die Kinderrechte umfassend bekannt machen. Insbesondere gegenüber Kindern sind mehr Anstrengungen zu unternehmen, damit diese ihre Rechte kennenlernen, deren Umsetzung einfordern oder deren Umsetzung selbst initiieren können. Begleitet werden muss diese Strategie daher mit ausreichend finanziellen Mitteln. Dann kann sie auch Fachkräfte in die Lage versetzen, Kinderrechte in ihren Handlungsfeldern und Zuständigkeitsbereichen qualitativ umzusetzen – in pädagogischen Kontexten, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in sämtlichen Bereichen von Politik und Verwaltung, in denen ein kinderrechtlicher Bezug vorliegt. Wissensvermittlung und Wissensaustausch werden ebenso benötigt wie Modellprojekte und deren flächendeckende Umsetzung nach erfolgreicher Durchführung und Evaluation.

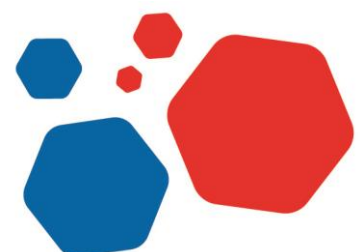
Eine Gesamtstrategie des Bundes kann darüber hinaus die Bundesländer und Kommunen zum Fachaustausch einladen und den Dialog zwischen diesen über gelingende kinderrechtliche Arbeit anregen und institutionalisieren.

Erläutern Sie bitte, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind, um ein umfassendes Datenerfassungssystem einzurichten, das nach Alter, Behinderung, Migrationsstatus, sozioökonomischem Hintergrund und anderen Faktoren aufgeschlüsselte Daten erfasst.

Bisher existiert kein umfassendes Kinderrechte-Monitoring in Deutschland. Um die Umsetzung der in der UN-KRK normierten Rechte jedoch messen und evaluieren zu können, braucht es eine entsprechende Datengrundlage, die sowohl kleinräumige Analysen zulässt als auch einen bundesweiten Vergleich erlaubt. Bisher existieren in Deutschland jedoch noch große Datenlücken für die vollständige Erfassung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Die empirischen Daten sind lückenhaft, häufig nicht miteinander vergleichbar oder nicht flächendeckend verfügbar.

Im fünften und sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Staatenbericht 2019), der im Februar 2019 beim UN-Kinderrechtsausschuss eingereicht wurde, sind eine Reihe von Daten über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte auf Grundlage der in Deutschland erhobenen statistischen Daten sowie öffentlich geförderter empirischer Studien enthalten. Jedoch werden diese nicht systematisch erhoben und nicht entsprechend der Anforderung des UN-Kinderrechtsausschuss regelmäßig neu aufgelegt. Auch wurden bisher keine Vorschläge für Kinderrechte-Indikatoren entwickelt. Gleichwohl nimmt sich die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine Stärkung des Monitorings zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vor.

Mit dem „Kinderrechte-Index 2019“ hat das Deutsche Kinderhilfswerk eine empirische Grundlage zur Beurteilung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Bundesländern geschaffen. Die Pilotstudie versteht sich auch als Impulsgeberin an staatliche Akteurinnen und Akteure,



die Sammlung von kinderrechtlich relevanten Daten zu prüfen, Lücken zu schließen oder bereits vorhandene Daten öffentlich zugänglich zu machen.

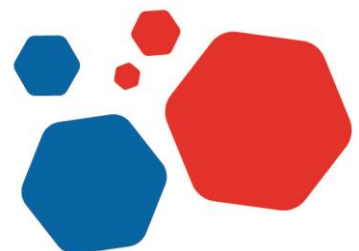
Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um den Mechanismus für die Überwachung der Implementierung der Konvention als eine permanente Institution innerhalb des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu etablieren sowie ein kinderfreundliches Beschwerdeverfahren für alle Kinder in allen Bundesländern zur Verfügung zu stellen.

Sowohl im Bund als auch in den Ländern fehlen unabhängige Stellen, welche die Umsetzung der UN-KRK auf der jeweiligen Ebene überwachen bzw. koordinieren sowie als Anlaufstellen für Beschwerden über Kinderrechtsverletzungen fungieren. Darüber hinaus sollte ein solches Netz durch lokale (kommunale) Strukturen ergänzt werden, da es von zentraler Bedeutung ist, niedrigschwellige Beschwerdestellen bzw. -verfahren auch in der unmittelbaren Lebensumgebung der Kinder anzusiedeln. Die Neuerungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, wonach geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie interne und externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis vorhanden sein müssen (SGB VIII §45 Abs. 2 S.2 Nr.4) sowie die Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder und zu Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten (SGB VIII 37b Abs.2) sind somit begrüßenswert. Wichtig wäre, diese gesetzlichen Vorgaben auf alle anderen Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, auszuweiten, z.B. Schulen, Kinderstationen in Krankenhäusern, Unterkünfte für Geflüchtete etc.

Die neue Bundesregierung möchte gemäß Koalitionsvertrag, Kinder mit einer Kampagne über ihr Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informieren.

Die vorhandenen vier Landeskinderbeauftragten (Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) sowie die in einigen Kommunen existierenden Kinder- und Jugendbüros bzw. Kinder- und Jugendbeauftragten haben oftmals nicht den Auftrag bzw. fehlen ihnen die Ressourcen, um Einzelfallarbeit (Entgegennahme von Beschwerden über Kinderrechtsverletzungen) zu leisten. Die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 in § 9a SGBVIII verbindlich vorgeschriebenen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe verfolgen eine andere Intention - ihre verpflichtende Einrichtung ist gleichwohl sehr begrüßenswert.

Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um die innerstaatlichen Systeme im Lichte der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über ein Kommunikationsverfahren



zu stärken, z.B. durch Sensibilisierung, Kapazitätsaufbau und verbesserten Zugang zu Rechtsmitteln.

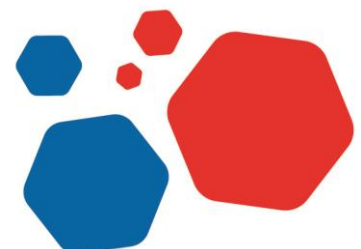
Die Bundesrepublik Deutschland hat das „Dritte Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren“ ratifiziert. Es trat 2012 in Deutschland in Kraft. Das Individualbeschwerdeverfahren ermöglicht Kindern, sich bei der Verletzung ihrer Rechte bei dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu beschweren. Um sich an den UN-Ausschuss wenden zu dürfen, muss der nationale Rechtsweg ausgeschöpft sein. Sollte das nationale Rechtsverfahren sehr lange dauern oder keine Abhilfe versprechen, besteht die Ausnahme, sich direkt an den Ausschuss zu wenden. Von dieser Möglichkeit machten 2019 Kinder Gebrauch und legten Beschwerde gegen Deutschland und andere Staaten ein, da diese nicht ausreichend gegen den Klimawandel vorgehen würden. Deutschland verwahrte sich gegen die Klage. Letztlich wurde sie abgewiesen, da die Kinder nicht zunächst die nationalen Gerichte bemüht hatten.

Maßnahmen, um die Individualbeschwerde bekannter zu machen oder zu stärken, sind nicht bekannt.

Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen intersektionelle und mehrfache Formen der Diskriminierung, von denen Kinder betroffen sind, vorzugehen.

Das Bildungssystem in Deutschland ist im Ganzen als strukturell diskriminierend anzusehen. Bereits der Zugang zu Bildung – im formalen wie informellen Sinne, in Institutionen sowie außerinstitutionellen Kontexten – ist beherrscht von Diskriminierung und Ausschluss, welcher systematisch Kindern mit Diskriminierungsmerkmalen entweder völlig den Zugang zu Bildung verwehrt, diese nur ungenügend und nicht auf ihre Bedürfnisse angepasst zugesteht oder sie separiert und somit die Schaffung einer tatsächlich inklusiven Gesellschaft verhindert.

Durch diversitäts- und diskriminierungsbewusste Organisationsentwicklung und als fester Bestandteil des Qualitätsmanagements auf Seiten der Träger und Schulen, können Teilhabe- und Entwicklungsbarrieren für Kinder aufgedeckt und abgebaut werden. Dazu braucht es zwangsläufig die umfassende und systematische Aufdeckung und Reflektion von Diskriminierungstatbeständen innerhalb der Institutionen und deren Strukturen. Der Schutz vor Diskriminierung und der präventive Umgang damit muss somit gesetzlich verpflichtend festgeschrieben sowie institutionell verankert werden und für alle Beteiligten verpflichtend sein. Dies beinhaltet die Verpflichtung zu Antidiskriminierungskonzepten mit klaren Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie Konzepte zu Informations-, Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen aller Beteiligten, wobei Kinder und Eltern bzw. Bezugspersonen in die Entwicklung solcher Konzepte eingebunden werden müssen. Neben der Etablierung von Antidiskriminierungsbeauftragten an jeder Schule bzw.



innerhalb von Trägern oder Institutionen, welche mit eigenen finanziellen Ressourcen ausgestattet und vorab fachlich ausgebildet sind, braucht es bundesweit unabhängige externe Antidiskriminierungsberatungen. Diese Beschwerdestellen müssen bekannt und barrierearm sein. Ebenso bedarf es der Einführung von Landesantidiskriminierungsgesetzen, welche ausdrücklich auch Diskriminierung in der Schule abdecken und ein Verbandsklagerecht ermöglichen.

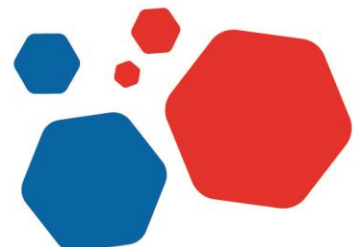
Zudem müssen Lehr-, pädagogische Fachkräfte und weiteres Personal eine Professionalisierung innerhalb der Aus- und Weiterbildungen, auf Grundlage einer Pädagogik der Diversität und einer diskriminierungskritischen Bildungsgerechtigkeit, durchlaufen. Es gilt kulturelle, geschlechtliche, körperliche, sozio-ökonomische und weitere Vielfaltsaspekte nicht nur zu berücksichtigen, sondern diese als bereichernd und wertvoll für das gemeinsame Leben zu bewerten. Ausgehend von dieser pädagogischen Grundlage ist es zudem dringend notwendig, dass in der Bildungspraxis Lern- und Lehrmaterialien, Curricula und Rahmenpläne sowie verwendete Medien oder auch die Pflege von Traditionen, wie bspw. das Verkleiden zu Fasching, zwingend kritisch auf stereotype, rassistische, klassistische usw. Zuschreibungen und Darstellungen überprüft und evaluiert werden.

Desweiterhin muss der Ausbau der Kooperation mit außerschulischen Netzwerken und Initiativen, welche sich teilweise seit Jahrzehnten innerhalb dieser Thematiken professionalisiert haben und Expert*innen auf diesem Gebiet sind, vorangetrieben und nachhaltig verankert werden. Dafür ist eine langfristige und verlässliche Finanzierung dieser Initiativen und Netzwerke zwingend notwendig. Zudem benötigen von Diskriminierung betroffene Kinder und Jugendliche selbstbestimmte Räume, um in den Austausch treten zu können.

Bitte erläutern Sie die Maßnahmen, die zur Beseitigung der Diskriminierung von Kindern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen ergriffen wurden.

Das bestehende System der Familienförderung in Deutschland zementiert die ungleichen Chancen von Kindern, denn je nach Einkommenssituation der Eltern werden Kinder sehr unterschiedlich finanziell gefördert. Dabei profitieren Höherverdienende stärker als Familien mit geringem oder keinem Einkommen.

Die Einführung einer bedarfsgerechten Kindergrundsicherung würde das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Familie, der Familienform und dem bisherigen Unterstützungssystem sozial gerecht gewährleisten. Zudem ist es wichtig, dass bessere Zugänge zu Angeboten und Leistungen für Kinder mit höheren Bedarfen und ihren Familien geschaffen werden. Hierfür gibt es bereits erfolgreich erprobte Instrumente, die in die Breite getragen werden müssen: etwa Kinderteilhabepässe, zentrale Anlaufstellen für Familien und kommunale



Präventionsnetzwerke. Auch die Schulsozialarbeit nimmt eine wichtige Rolle ein, da sie die Bedarfe der Schüler*innen und ggf. der Eltern kennt und an die relevanten Kontakte und Angebote in den Kommunen weiter vermitteln kann.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung stellt einige dieser Vorhaben in Aussicht, darunter die Einführung einer Kindergrundsicherung, die Entbürokratisierung und Digitalisierung von Leistungen über ein Kinderchancenportal sowie die Ausweitung der Schulsozialarbeit. Abzuwarten bleibt, wie diese Leistungen ausgestaltet sind und mit welchen Ressourcen sie ausgestattet werden.

Aktuell und mittelfristig ist es von besonderer Bedeutung, dass die Reduktion öffentlicher Ausgaben aufgrund erhöhter Kosten, während der Covid-19-Pandemie nicht zulasten der Strukturen für Kinder und Jugendliche vorgenommen werden. Insbesondere Angebote, die zur Armutsprävention beitragen, wie die (offene) Jugendarbeit, bedürfen mindestens einer Verstärkung ihrer Finanzierungsstruktur.

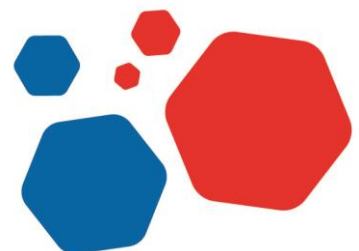
Die Kindergarantie der Europäischen Union stellt eine Chance für Deutschland dar, endlich eine ressortübergreifend abgestimmte Strategie zur Bekämpfung der Folgen sowie der Prävention von Armut bei Kindern zu entwickeln und über alle föderalen Ebenen hinweg handlungsleitend umzusetzen. Mit Blick auf eine integrierte Gesamtstrategie gegen Kinderarmut bietet die Vorhabenplanung der neuen Bundesregierung bisher jedoch keine weitergehenden Handlungsansätze.

Weitere Ausführungen zum Lebensumfeld und den infrastrukturellen Bedingungen auch bei der Beantwortung von Frage 11a.

Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als Leitprinzip dient und in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -entscheidungen in angemessener Weise berücksichtigt und konsequent angewendet wird.

Die UN-KRK normiert in Art. 3 eindeutig die Vorrangstellung der Kindesinteressen bei allen sie betreffenden Entscheidungen. Jedoch ist die Kenntnis über und die Beachtung des Kindeswohlvorrangs nach wie vor gering.

Um eine Umsetzung des Kindeswohlvorrangs zu befördern, wäre eine rechtliche Normierung der Kinderrechte im Grundgesetz gemäß den Grundprinzipien der UN-KRK entscheidend. Zusätzlich könnte eine Verankerung in Landesverfassungen und den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen sinnvoll sein. Eine solche Normierung würde den staatlichen Akteur*innen die Pflicht zur Umsetzung des “best interest of the child” verdeutlichen und zugleich eine Priorisierung des Kindeswohlvorrangs auf der Arbeitsebene, bspw. bei der Zuteilung finanzieller Ressourcen, erlauben. Hinsichtlich der Ebene der Kommunen, die viele Lebensräume von



Kindern verantworten, könnten Landesförderprogramme ein gutes Instrument sein, um die Umsetzung des Art. 3 in der Kommunalverwaltung zu stärken. Darüber hinaus sollten die Bundesländer ihren Städte- und Gemeindeverwaltungen Qualifizierungsangebote machen, um die Bekanntheit und Umsetzung der UN-KRK auf kommunaler Ebene zu fördern.

Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Cybermobbing und sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Internet ergriffen wurden, einschließlich etwaiger Maßnahmen im Anschluss an die Initiative “Keine Grauzonen im Internet”, die 2018 ausgelaufen ist.

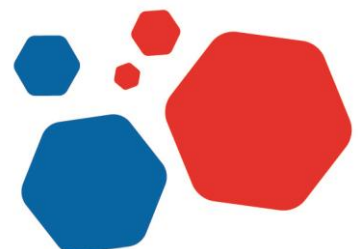
Die Reform des Jugendschutzgesetzes erscheint geeignet, um Kinderrechtsverletzungen wie Cyberbullying und Cybergrooming durch erhöhte Privatsphäreinstellungen, durch Kontaktaufnahmebeschränkungen sowie durch Aufklärung und Informationsverbreitung vorzubeugen. Um die Anwendung entsprechender Vorsorgemaßnahmen seitens der Anbieter prüfen und deren Entwicklung begleiten zu können, muss die zuständige Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz möglichst schnell arbeitsfähig werden. Insbesondere sollte deren Beirat zügig seine Arbeit aufnehmen, um die Beteiligung junger Menschen zu realisieren und deren Ansichten frühzeitig in die Prozesse der Behörde einfließen zu lassen.

Die Institutionalisierung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (UBSKM) als ständige Einrichtung im Jahr 2018 verdeutlicht die Anerkennung dieses wichtigen Themenbereiches durch die Bundesregierung. Dessen Kompetenzen sollten hinsichtlich der Aufgabenstellungen aus dem Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ausgeweitet werden.

Im Jahr 2019 wurde der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen konstituiert, um einen langfristigen und interdisziplinären Dialog von Vertreter*innen aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Fachpraxis und Betroffenen zu ermöglichen. Die neue Bundesregierung hat sich laut ihres Koalitionsvertrages dazu vereinbart den Nationalen Rat zu verstetigen.

Um sexuellen Missbrauch und Ausbeutung in digitalen Umgebungen vorzubeugen, ist es notwendig, Kinder und Erwachsene über dessen Formen zu informieren und aufzuklären. Notwendig sind dafür Bildungsangebote zu Kinderrechten und Medien in Kindertagesstätten und Schulen sowie die notwendige Aus- und Fortbildung von Fachkräften. Entsprechende Angebote müssen Kinder und Jugendliche außerdem in von ihnen genutzten digitalen Räumen erreichen. Ziel muss es ebenso sein, übergreifendes Verhalten, das von Kindern und Jugendlichen ausgeht, vorzubeugen.

Im Schadensfall sollen kindgerechte Wege und Mittel bei Ermittlungs- und Justizbehörden zur Verfügung stehen. Dazu wurde im Rahmen des Nationalen



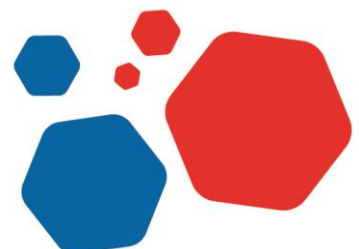
Rates ein unverbindlicher Leitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren entwickelt und soll nun flächendeckend Verbreitung finden. Weiterhin gilt es, die Umsetzung entsprechender Gesetzesänderungen zu kindgerechteren Verfahren weiterhin konsequent voranzutreiben, insbesondere, um Verfahren mit kindlichen und jugendlichen Beteiligten beziehungsweise (Opfer-)Zeuginnen und -Zeugen möglichst wenig belastend zu gestalten. So werden noch immer nicht an allen Strafgerichten richterliche Videovernehmungen durchgeführt, weil es häufig an der technischen Ausstattung fehlt. Nicht immer werden psychosoziale Prozessbegleitungen eingebunden, auch wenn dies möglich wäre. Insofern besteht in diesem Kontext weiterhin Handlungsbedarf.

Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind um sicherzustellen, dass alle Kinder, einschließlich in Armut lebende Kinder und asylsuchende und geflüchtete Kinder, Zugang zum Gesundheitssystem haben.

Die Gesundheitsversorgung geflüchteter Kinder und ihrer Familien ist nicht bundesweit in allen Unterkünften verlässlich sichergestellt. Die gesundheitliche Versorgung beruht auf dem Asylbewerberleistungsgesetz und ist nur bei akuten Erkrankungen gesichert zugänglich. Darüberhinausgehende Versorgungsleistungen, wie etwa bei chronischen Erkrankungen, unterliegen dem Ermessen der zuständigen lokalen Behörden. Behandlungen und Therapien kommen nur zeitnah zustande, wenn die Behandelnden oder Therapeut*innen in Vorleistungen gehen, bevor eine Kostenübernahme abschließend geklärt ist. Dies verhindert in vielen Fällen eine einheitliche und verlässliche Versorgung. Gefordert wird daher u.a. die flächendeckende Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte sowie die gesetzliche Sicherung der Finanzierung von Sprachmittler*innen und Dolmetscher*innen.

Neben den rechtlichen Einschränkungen, die Zweifel an einer europarechtskonformen Umsetzung der Aufnahmerichtlinien aufwerfen, werden in der Praxis immer wieder massive strukturelle Barrieren beim Zugang zu psychotherapeutischer Unterstützung beklagt. Die Gründe dafür liegen in der Bewilligungspraxis von Sozialämtern, Krankenkassen und Jugendämtern, den begrenzten Ressourcen der Behandelnden, in der beschränkten Autonomie und Bewegungsfreiheit der geflüchteten Familien sowie in der Erreichbarkeit der Angebote. Bürokratische Prüfverfahren tragen ebenso zur Verzögerung von Behandlungen bei, mitunter stehen sie diesen ganz entgegen.

Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um gegen die unverhältnismäßig hohe Prävalenz von Drogen-, Alkohol- und Tabakmissbrauch unter sozioökonomisch benachteiligten Kindern vorzugehen.



Bei Kindern und Jugendlichen bestehen im Rauchverhalten in Deutschland große sozioökonomische Ungleichheiten. Auch wenn in den letzten Jahren die häusliche Tabakrauchbelastung von Kindern und Jugendlichen deutlich gesunken ist, sind immer noch zu viele Kinder Tabakrauch ausgesetzt – vor allem Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten. So ist in Elternhäusern mit hohem sozioökonomischem Status weniger als jedes fünfzigste Kind Tabakrauch ausgesetzt, in Elternhäusern mit niedrigem sozioökonomischem Status hingegen jedes fünfte Kind.

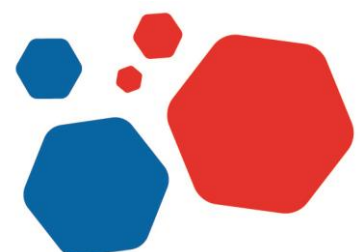
In einer “Strategie für ein tabakfreies Deutschland 2040” fordern zivilgesellschaftliche Akteur*innen, darunter das Deutsche Kinderhilfswerk, umfangreiche Maßnahmen. Hierzu gehören Tabaksteuererhöhungen, eine Erhöhung des Verkaufsalters, ebenso wie umfassende Werbeverbote und lebenskontextspezifische Lebenskompetenz-, Präventions- und Entwöhnungsprogramme in jugend- bzw. kindgerechter Sprache, welche unter Beteiligung der Zielgruppe entwickelt wurden. Diese sollten fester Bestandteil in Institutionen sein, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten sowie von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und Vereinsarbeit. Entsprechende Programme in Schulen stellen eine wichtige Basis dar und sollten flächendeckend integriert werden.

Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um gegen die zunehmende Internet- und Spielstörungen bei Kindern vorzugehen.

Medienbildung ist ein zentraler Schlüssel, um Kindern und Jugendlichen einen gesunden und sicheren Umgang mit dem digitalen Raum zu ermöglichen. Das Thema soll daher in die Bildungspläne von Kindertagesstätten sowie die Lehrpläne der Schulen aufgenommen werden. Außerschulischen Einrichtungen sollen Informationen und Angebote zur Medienbildung für Kinder und Erwachsene vorhalten.

Notwendig ist ein gesamtgesellschaftlicher sowie kinderrechtlich basierter Diskurs über den Begriff der Mediensucht, bei dem Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind. Sie können als Expert*innen junger Lebenswelten im digitalen Raum wichtige und notwendige Einblicke liefern sowie darauf aufmerksam machen, in welchen Situationen sie sich unsicher, unwohl oder manipuliert fühlen. Zudem sind es gerade junge Menschen, die neue Formen und Kulturen der Mediennutzung entwickeln. Diese medienkulturelle Praxis von Kindern und Jugendlichen sollte in ihren Potenzialen gefördert und in ihren Risiken reflektiert werden.

Ebenso bedarf es für die Selbstbestimmung von Kindern sowie um ihre Befähigung und Begleitung durch die Familie gewährleisten zu können, Informationen und Transparenz seitens der Anbieter. Diese müssen über Gefährdungen und Risiken Auskunft geben und ihre Produkte kindgerecht und sicher gestalten, wenn diese bekanntermaßen von Kindern genutzt werden. Dafür sollten Kinderinteressen bereits bei der Entwicklung und Produktion



einbezogen werden (Safety by Design). Der Bund sollte altersgerechte Onlineangebote für Kinder fördern.

Schließlich besteht dringender Bedarf nach Informationen, professioneller Beratung, Hilfen und Therapien. Dafür wird ein bundesweit flächendeckendes und niedrighschwelliges Netz an Einrichtungen mit wohnortnahen Angeboten benötigt. Präventive Arbeit und entsprechende Beratungsstellen sollten kostenfrei zur Verfügung stehen.

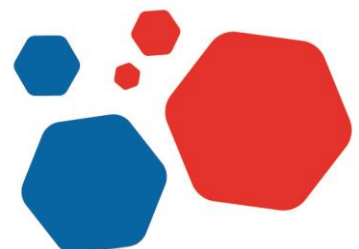
Erläutern Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die geografischen Gebiete zu bewerten, in denen Familien besonders armutsgefährdet sind, damit geeignete Abhilfestrategien entwickelt werden können.

Aufgrund der zunehmenden sozialen Segregation hängen die Lebensbedingungen von Kindern immer stärker von den Orten ab, an denen sie aufwachsen. Insbesondere in Großstädten unterscheiden sich ihre Lebensbedingungen in den Stadtteilen teilweise sehr stark. Eine Studie der Heinrich-Böll-Stiftung, des Wissenschaftszentrums Berlin und des Deutschen Kinderhilfswerkes hat gezeigt, dass etwa der Luftschadstoff- und Lärm(mehrfach)belastung in Stadtteilen mit hoher Kinderarmutsquote höher ist und Kindern dort weniger Spiel- und Erholungsflächen zur Verfügung stehen.

Um allen Kindern ein gutes und gesundes Aufwachsen unabhängig vom Wohnort und ihrer (sozialen) Herkunft zu ermöglichen, braucht es ein Zusammenspiel einer eigenständigen finanziellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer gleichzeitigen Absicherung ihrer Bildungs- und Teilhabebedarfe durch ein armutspräventives und zugängliches Infrastrukturangebot in ihrem direkten Lebensumfeld. Dazu gehören Spielorte und -räume, Freizeitangebote, ebenso wie ein Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem, das Kindern gleiche Chancen eröffnet und in enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe in den Sozialraum wirkt.

Dies ist nur unter der Voraussetzung grundlegender Reformen der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen möglich. Die beste (Bildungs-)Infrastruktur braucht es dabei in den Gebieten mit den höchsten Bedarfen. Daher sollte ein Bundesfonds mit Mitteln für Kommunen, in denen besonders viele armutsbetroffene Kinder leben, eingerichtet sowie das Kooperationsverbot grundlegend überdacht werden. Erfreulicherweise nimmt der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ein Kooperationsgebot sowie die gezielte Unterstützung von Schulen in benachteiligten Regionen und Quartieren in den Blick.

Nicht zuletzt muss für eine gelingende Kinderarmutsprävention bezahlbarer und bedarfsgerechter Wohnraum für Familien geschaffen und erhalten werden. Hierfür braucht es dringend Investitionen in den sozialen Wohnungsbau und die Stadtentwicklung. Ziel muss eine stärkere Durchmischung der Quartiere sein. Auch wohnungspolitische Maßnahmen wie eine dauerhafte



Belegungsbindung, die Begrenzung von Mietpreiserhöhungen oder die Erhöhung der Wohngeldleistungen können dafür sinnvoll sein.

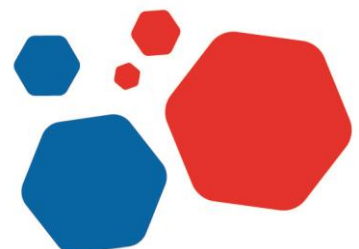
Erläutern Sie bitte, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um das Recht von Kindern mit einem irregulären Aufenthaltsstatus auf einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, da alle Dienstleistungsanbieter, mit Ausnahme von Schulen, gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Einwanderungsbehörden über jedes Kind mit einem solchen Status zu informieren.

Die Situation von Kindern, die keine Duldung besitzen und ohne Papiere in Deutschland leben, ist bedenklich. Aus Angst vor der Abschiebung schrecken ihre Eltern davor zurück, sie in die Schule, zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus zu bringen. Sie befürchten die Abschiebung, als Folge der Datenübermittlungspflichten im Sinne der §§ 87 ff. Aufenthaltsgesetz. Zwar hat der Gesetzgeber Schulen und andere Bildungseinrichtungen von den Übermittlungspflichten ausgenommen, was dazu führen könnte, dass zumindest der Schulbesuch ermöglicht wird. Für andere staatliche Einrichtungen, wie etwa Krankenhäuser, gelten die Übermittlungspflichten jedoch fort.

Kindern, die in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben, werden fundamentale Menschenrechte faktisch versagt. Neben dem Recht auf eine eigene Identität (Art. 8 KRK), dem Recht auf eine ausreichende Gesundheitsversorgung (Art. 24 KRK), auf Zugang zur Bildung (Art. 28 KRK), auf soziale Sicherheit (Art. 26 KRK) und auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27 KRK) wird das Kindeswohl (Art. 3 KRK) massiv gefährdet. Insgesamt fördern diese Regelung die aufenthaltsrechtliche Illegalität sowie die Angst vor Entdeckung und Abschiebung. Die psychische Belastung eines solchen Lebens, aber auch die materielle Armut ist bei Kindern besonders hoch.

Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit an allen Schulen qualifizierte Lehrer unterrichten können.

Auch im Schuljahr 2021/22 besteht weiterhin ein massiver Mangel an Lehrkräften - ausgenommen hiervon ist die gymnasiale Schulform. Bundesweit sind tausende Stellen unbesetzt. Dies ist im Zusammenhang mit den steigenden Schüler*innenzahlen und der Besetzung durch Quereinsteiger*innen besorgniserregend. Ein wesentlicher Grund für den Mangel an Lehrkräften, trotz der seit Jahren erhöhten Kapazitäten, sehen Expert*innen in einer nicht bedarfsgerechten Ausgestaltung der Ausbildung. Im Rahmen einer länderübergreifenden *Ständigen wissenschaftlichen Kommission* der KMK soll diese Herausforderung bearbeitet werden. Die geplante Qualitätsoffensive der Lehrer*innenbildung, in der Bund und Länder eine gemeinsame Koordinierungsstelle der Lehrkräftefortbildung einrichten, welche bundesweit Fort- und Weiterbildungsangebote vernetzt ist ein wichtiger



und notwendiger Schritt. Hierbei sollten auch Angebote zur Kinderrechtevermittlung mit Schwerpunkten auf Demokratiebildungskompetenzen sowie der Sensibilisierung von Themen wie Diversität, Intersektionalität und Anti-Diskriminierung vorgehalten werden.

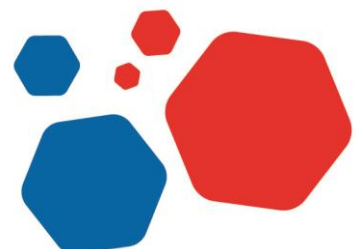
Ähnlich prekär ist der Mangel an Erzieher*innen. Bereits vor der Corona-Krise (laut Forschungsinstitut Prognos) fehlten ca. 190.000 Erzieher*innen bis zum Jahr 2025. Teilweise ist diese Zahl aber auch kritisch zu betrachten, da das Personal, welches Grundschulkindern in Horten oder altersgemischten Kindertageseinrichtungen betreut, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zwar eindeutig erfasst wird, allerdings unklar ist, wie viele und welche Fachkräfte neben dem Lehrpersonal in außerunterrichtlichen Angeboten tätig sind

Zusätzlich braucht es für die Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften dringend die nachhaltige Verankerung und Vermittlung kinderrechtebasierter, diversitäts- und diskriminierungsbewusster Demokratiebildung mit direktem Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention mit Hintergrund- und Methodenwissen in den Curricula. Dadurch kann zu einem erheblichen Teil dazu beigetragen werden, den Ansprüchen und den Herausforderungen, sowie der zukunftsfähigen Weiterentwicklung dieser Berufsfelder zu begegnen. Gleichmaßen trägt diese themenbasierte Sensibilisierung zur Attraktivität des Berufsfeldes für potentielle und angehende Fachkräfte bei.

Die Festschreibung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung im Grundschulalter bot die Möglichkeit einer Definition zur Qualifikation des Personals. Diese Chance wurde aber durch die politisch Verantwortlichen bisher nicht genutzt. Der geplante gemeinsame Qualitätsrahmen, unter Berücksichtigung länderspezifischer Ausprägungen, ist hierbei ein wichtiger Schritt. Die individuellen kindlichen Bedarfe auf Basis der Kinderrechte sowie die individuellen Lebenswelten der Kinder sollten in diesem Zusammenhang als Bezugsrahmen dienen. Ebenso gilt es eine verbindliche und nachhaltige Kooperationsarbeit, mit einem konkreten Bildungsauftrag und transparenten Verantwortlichkeiten der Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe weiter auszugestalten und zu verankern.

Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die unverhältnismäßigen Auswirkungen von COVID-19 auf den Zugang zu Bildung für Kinder in benachteiligten Situationen abzumildern und eine angemessene digitale Infrastruktur zu gewährleisten.

Als problematisch hat sich gezeigt, dass Kinder und Jugendliche aufgrund fehlender Beteiligungsstrukturen zu selten gehört wurden und damit auf sie direkt betreffende Entscheidungen hinsichtlich ihrer Bildung wenig Einfluss nehmen konnten.



Neben den mangelnden Netzzugängen und -kapazitäten in deutschen Schulen fehlt es an vielen Schulen zudem immer noch an moderner und leistungsfähiger Technikausstattung. Die über den Digitalpakt bereitgestellten Mitteln müssen zügig umgesetzt werden und die Ausstattung in den Schulen zur Verfügung stehen. Gleichermäßen muss der Netzausbau dringend vorangebracht werden.

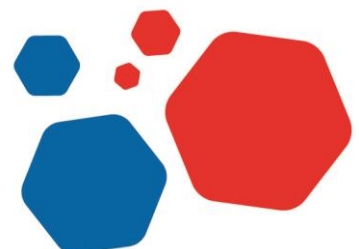
In diesem Zusammenhang besteht Bedarf an datenschutzkonformen Programmen und Anwendungen, um digitalen Unterricht zu ermöglichen. Kurzfristig können Bund und Länder durch das Whitelisting und den Erwerb entsprechender Lizenzen Schulen bei der Auswahl der Software unterstützen. Langfristig kann es angebracht sein, in die Förderung der zielgerichteten Entwicklung von OER einzusteigen. Dabei sollen die Bedarfe von Schüler*innen und Lehrer*innen als Grundlage genommen werden.

Außerdem ist es notwendig, Lehrkräfte sowie pädagogische Fachkräfte der frühkindlichen Bildung mittels Aus- und Fortbildung auf den pädagogisch sinn- und wertvollen Einsatz digitaler Möglichkeiten vorzubereiten. Ebenso bedarf es einer regulären Medienbildung für Schüler*innen.

An den Schulen sollte zusätzliches Personal für die Betreuung und den Erhalt der digitalen Lern- und Unterstützungssysteme vorgehalten werden (Digitalhausmeister), damit Lehrer*innen sich auf ihre originären Aufgaben konzentrieren können.

Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rechte des Kindes in die Lehrpläne für Menschenrechts- und Demokratieverziehung sowie in die Programme für die Ausbildung von Lehrern aufzunehmen.

Bundesweit bestehen große Unterschiede bei den rechtlichen und programmatischen Vorgaben hinsichtlich ihrer Struktur sowie des Stellenwerts von Kinderrechten und Demokratiebildung im schulischen Bildungsbereich. Einzelne Aspekte von kinderrechtbasierter Demokratiebildung sind zwar in fast allen Bundesländern in den Vorgaben für Schulen und Kitas verankert, jedoch teilweise nur sehr marginal bzw. punktuell. Die größten Lücken zeigen sich u. a. bei der expliziten Nennung von Kinderrechten in den Schul- und Kita-Gesetzen sowie bei der Verankerung einer ganzheitlichen, kinderrechtbasierten und verbindlichen Demokratiebildung als unterrichtsübergreifendes Querschnittsthema in den Lehr- und Bildungsplänen der Bundesländer. Diese große Heterogenität der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Kinderrechten und Demokratiebildung muss überwunden werden. Dafür braucht es u.a. grundlegende, verbindliche und umfassende Regelungen. Dies würde mit der expliziten Nennung von Kinderrechten in Schul- und Kita-Gesetzen und der Schaffung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet werden.



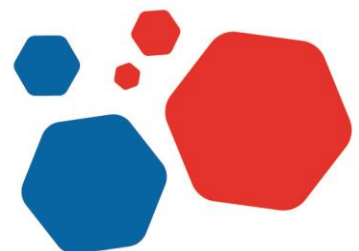
Eine weitere Lücke zeigt sich, in Bezug auf eine flächendeckende Verankerung von Kinderrechte- und Demokratiebildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehr- und pädagogischen Fachkräften. Hierfür braucht es die nachhaltige Verankerung und Vermittlung kinderrechtebasierter Demokratiebildung mit Hintergrund- und Methodenwissen in den Curricula der Ausbildungs- und Studiengänge und in den Fort- und Weiterbildungskonzepten für bereits tätige Lehrkräfte und Pädagog*innen, sowie in der Praxis ausgebildete Mentor*innen, die mit ausreichend Ressourcen ausgestattet sind, um die angehenden Lehr- und pädagogischen Fachkräfte adäquat in diesem Lernprozess begleiten zu können. Neben der Qualifizierung ist auf eine angemessene Personalausstattung zu achten.

Die Institution Schule darf nicht länger als ein abgeschlossener Raum gedacht, sondern sollte vielmehr in gleichberechtigter Kooperation mit ganztägigen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und dem sie umgebenden Sozialraum wahrgenommen werden. Zentral ist hierbei, dass entsprechend des in Artikel 12 verankerten Beteiligungsrechts, Kinder und Jugendliche ihren Entwicklungsbedarfen und -aufgaben sowie ihren individuellen Interessen, Ressourcen und Lebensrealitäten entsprechend diese Orte und das soziale Miteinander aktiv und umfassend mitgestalten können.

Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Ursachen für Unaufmerksamkeit im Unterricht zu ermitteln und den hohen Stress, den die Schüler aufgrund von akademischem Druck oder Mobbing empfinden, zu bekämpfen.

„Unaufmerksamkeit“ ist im Allgemeinen nicht auf ein individuelles Problem einzelner Kinder zurückzuführen, sondern weist vorwiegend auf ein strukturell-systemisches Problem hin. In diesem Zusammenhang ist das überwiegend veraltete und wenig zukunftsfähige Lehren im Rahmen von Frontalunterricht zu nennen, welches u.a. der vorhandenen Heterogenität in den Schulen bzw. in den Klassenzimmern sowie den individuellen und somit vielfältigen Lernkompetenzen und Leistungsfähigkeiten nicht gerecht wird. Hinzu kommt ein Schulsystem, das weiterhin überwiegend auf Selektion und Leistungshomogenisierung setzt.

Neben einem sinnvoll rhythmisierten und kindgerechten Tagesablauf braucht es somit eine Weiterentwicklung des Bildungssystem hin zu Lernformen wie bspw. das Lehren und Lernen in Lernwerkstätten, Lernbüros und altersgemischten bzw. jahrgangsübergreifenden Klassen. Dieses ermöglicht kooperatives, binnendifferenziertes und individuelles Lernen und versteht die bestehende Vielfalt als bereichernd. Hierfür müssen Lehr- und pädagogische Fachkräfte ausreichend qualifiziert und im Übergang prozessorientiert begleitet werden. Zudem benötigt dies ausreichend und geeignetes Personal und Räume, damit das Arbeiten in multiprofessionellen Teams ermöglicht



werden und dementsprechend eine gleichberechtigte Kooperation mit Ganztagsangeboten und außerschulischen Akteur*innen stattfinden kann.

Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen, die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Teilnahme von Kindern an Freizeitaktivitäten freiwillig ist und nicht durch Leistungsdruck in der Schule beeinflusst wird.

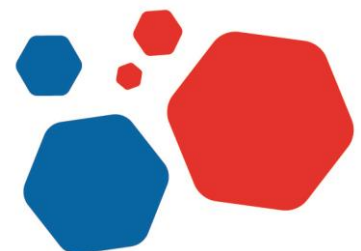
Der kinderrechtliche Begriff der „Bildung“ geht weit über die formale Schulbildung hinaus und umfasst das breite Spektrum an Lebenserfahrungen und Lernprozessen, bei denen Kinder individuell und kollektiv ihre Persönlichkeit, individuellen Interessen, Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln. Sie sind die Voraussetzung dafür, ein erfülltes und eigenständiges Leben in der Gesellschaft leben zu können.

Der beschlossene bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung, wobei allerdings die Fragen des quantitativen Ausbaus sowie die Finanzierung hierbei weiterhin im Vordergrund stehen. Es braucht aber ebenso Klarheit über bundeseinheitliche pädagogische und qualitative Standards und ein gemeinsames Begriffsverständnis zum Auftrag von Bildung, Erziehung und Betreuung im Zusammenspiel von Schule mit Kinder- und Jugendhilfe, in dem der informellen Bildung mehr Bedeutung und Raum gegeben wird. Diese gesetzliche Grundlage muss sich an den Kinderrechten und dementsprechend an kindlichen Entwicklungsschritten und -bedarfen der betreffenden Altersgruppe orientieren. Für deren Umsetzung braucht es zudem qualifizierte, vielseitige Fachkräfte, einen angemessenen Personalschlüssel, das Arbeiten in multiprofessionellen Teams sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Akteur*innen und Netzwerken. Hierfür sind deutlich mehr gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen nötig als bisher.

Neben der wichtigen zeitlichen Ressource, außerhalb von Schule seine Freizeit aktiv selbst und freiwillig gestalten zu können, ist insbesondere auf den Mangel an freien und gleichen Angeboten für alle Kinder verwiesen – denn ebenso wie der Zugang zu formaler Bildung ist auch die Teilnahme an Freizeitangeboten, Angeboten informeller Bildung oder auch Ferienfahrten in erster Linie von der sozio-ökonomischen Situation des Elternhauses abhängig. Darüber hinaus gibt es auch im Vergleich der Lebensraumsituation – Stadt vs. ländliches Gebiet – ein hohes Gefälle, was den Zugang zu Freizeitangeboten angeht.

Bitte machen Sie Angaben zur Anwendung des Rechtsgrundsatzes, wonach asylsuchenden und geflüchteten Kindern im Rahmen von Altersfeststellungsverfahren ein Vertrauensvorschuss gewährt wird.

Obwohl § 42f Sozialgesetzbuch VIII eine angemessene Rangfolge der anzuwendenden Methoden festschreibt, sind im Gesetzestext konkrete



Verfahrensstandards nicht genannt sowie entwürdigende Methoden, wie unter anderem die Genitaluntersuchung, nicht gesetzlich ausgeschlossen. Dieser konkrete Ausschluss findet sich lediglich in der Gesetzesbegründung wieder.

Das nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK geltende Prinzip *im Zweifel für die Minderjährigkeit* findet sich in keiner gesetzlichen Regelung wieder.

Bitte geben Sie Auskunft über die “besonderen” Ausnahmefälle in denen asylsuchende Kinder und Kinder von Migranten in Abschiebehaft genommen werden können.

Die Abschiebungshaft, vgl. § 62 AufenthG sieht eine 18-monatige Haftdauer für Familien vor. Der Ausreisegewahrsam im Sinne des § 62b AufenthG wurde nunmehr auf zehn Tage ausgeweitet. Weder die Abschiebungshaft noch der Ausreisegewahrsam sehen einen gesetzlichen Ausschluss der Haft von Minderjährigen vor. Vielmehr ist es während des Berichtszeitraums vermehrt zu Abschiebungen von Familien und dadurch bedingten Familientrennungen gekommen.

Dieses Vorgehen ist rechtswidrig und erfolgt in der Regel unter Verstoß des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die Inhaftierung von unbegleiteten und begleiteten Kindern steht unter keinem Gesichtspunkt im Einklang mit dem Kindeswohlprinzip und stellt eine Verletzung ihrer Rechte dar. Kinder sollen ausnahmslos von einer Inhaftierung ausgeschlossen sein.

